

Medienmitteilung vom 20. Mai 2026

Abstandsregelung für Windkraftanlagen: Der Gemeinderat zieht Rekurs gegen die Nichtgenehmigung durch den Kanton Zürich zurück

Das Baurekursgericht Kanton Zürich hat die Rekurse der Gemeinden Hittnau und Hinwil gegen die Nichtgenehmigung von Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbauten vollumfänglich abgelehnt. Aufgrund der mit Hinwil und Hittnau vergleichbaren Ausgangslage und zur Vermeidung unnötiger Kostenfolgen hat der Gemeinderat Bubikon beschlossen, den eigenen Rekurs gegen die Nichtgenehmigung nicht weiter fortzusetzen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich wollte am Hombergchropf in Bubikon ein Eignungsgebiet für eine Windenergieanlage in den kantonalen Teilrichtplan Energie aufnehmen. Um dies zu verhindern, setzte die Gemeindeversammlung von Bubikon am 11. Juni 2025 die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit einer Mindestabstandsbestimmung von 1'000 Metern zwischen industriell betriebenen Windkraftanlagen zu Wohnbauten fest.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung verweigerte die Genehmigung dieser Anpassung der BZO mit Verfügung vom 27. Januar 2026. Am 24. Februar 2026 erhob der Gemeinderat Bubikon beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs gegen diese Verfügung.

In der Zwischenzeit hat das Baurekursgericht Kanton Zürich in Sachen «Nichtgenehmigung der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Windkraftanlagen)» in den Gemeinden Hinwil und Hittnau entschieden. Beide Rekurse gegen die Nichtgenehmigung des Kantons wurden vollumfänglich abgewiesen.

Da sich die Lage in Bubikon nicht von jener in den Gemeinden Hittnau und Hinwil unterscheidet und um unnötige Kostenfolgen zu vermeiden, hat der Gemeinderat beschlossen, das Rekursverfahren nicht weiter fortzusetzen.

Bubikon, 20. Mai 2026